THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/6363
21.09.2022

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verharmlosung des Nationalsozialismus durch gelbe "ungeimpft"-Sterne im öffentlichen Raum

In der Vergangenheit ist wiederholt davon berichtet worden, dass bei Kundgebungen und Demonstrationen der sogenannten "Querdenker" Menschen einen sechszackigen Stern als Aufnäher oder Anstecker getragen haben, der optisch dem im dritten Reich von den Nazis verordneten "Judenstern" als erzwungene Kennzeichnung für Jüdinnen und Juden nachgeahmt war. Die "Querdenkenden" modifizierten diesen gelben Stern dann so, dass darauf "ungeimpft" steht und verharmlosen so die Verfolgung von Jüdinnen und Juden im nationalsozialistischen Deutschland. Laut einer Berichterstattung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) vom 30. Januar 2022 und Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/2930 (vergleiche Drucksache 7/5315) gab es dazu dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zufolge eine Information an die Polizeiinspektionen Thüringens, die über die rechtliche Beurteilung als Volksverhetzung informierte und darauf hinwies, dass das Tragen eines solchen Symbols zur Anzeige gebracht werden solle. Laut dem genannten Bericht des MDR geschah dies im Dezember 2021.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3533** vom 27. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Zu welchem Datum und in welcher Weise wurden welche Dienststellen der Thüringer Polizei, wie in der Vorbemerkung geschildert, aufgefordert, entsprechende Symboliken zu verfolgen?

   Antwort:
   Das öffentliche Verwenden des Symbols eines "Judensterns" mit dem Zusatz "ungeimpft" oder Ähnlichem kann aufgrund der inzwischen bekannt gewordenen obergerichtlichen Rechtsprechung anderer Länder eine Strafbarkeit wegen des Verdachts der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) darstellen. Ob der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt ist, obliegt letztlich der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls in der Rechtsprechung durch Thüringer Gerichte.

Druck: Thüringer Landtag, 28. September 2022

Mit Erlass vom 27. Dezember 2021 wurden die Dienststellen der Thüringer Polizei über die bekannt gewordene Rechtsprechung anderer Länder informiert und gebeten, relevante Sachverhalte den zuständigen Staatsanwaltschaften vorzulegen.

2. Wie viele Anzeigen aufgrund des Tragens eines solchen gelben Sterns mit der Aufschrift "ungeimpft" oder vergleichbarer Symbole sind seit der Information an die Polizeiinspektionen gestellt worden (bitte einzeln nach Monaten aufschlüsseln, jeweiliges Datum, Ort und, falls gegeben, Zusammenhang zu stattfindenden Kundgebungen/Veranstaltungen/Versammlungen nennen)?

   Antwort:
   Es wurden Ermittlungen wegen des Verdachts der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB in folgenden Fällen aufgenommen:

Datum	Bereich der Landespolizeiinspektion	Anzahl Tatverdächtige	Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen	Ausgang des Verfahrens
18.10.2021	Gotha	1	nein	Ermittlungen dauern an
01.12.2021	Erfurt	1	ja	Anklage erhoben
22.01.2022	Saalfeld	1	ja	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
30.03.2022	Erfurt	1	nein	Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt

3. In wie vielen Fällen der Frage 2 waren es Polizistinnen beziehungsweise Polizisten oder Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter der Ordnungsbehörden, die diese Anzeige stellten?

   Antwort:
   In zwei Fällen wurden Anzeigen von Amts wegen von Polizeibeamten aufgenommen.

4. In welchen Fällen wurde das Tragen eines entsprechenden Symbols polizeilich festgestellt, ohne eine Personalienfeststellung durchzuführen (bitte einzeln nach Datum, Ort und gegebenenfalls Zusammenhang mit stattfindenen Kundgebungen/Veranstaltungen/Versammlungen aufschlüsseln)?

5. Aus welchen Gründen konnten in den nach Frage 4 aufgelisteten Fällen keine Personalien festgestellt werden (bitte einzeln aufschlüsseln)?

   Antwort zu den Fragen 4 und 5:
   Bei entsprechenden Feststellungen wurden die erforderlichen Prüfungen vorgenommen.

6. Wie viele unterschiedliche Personalien wurden insgesamt bei Anzeigen nach Frage 2 festgestellt?

   Antwort:
   Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

7. Wie viele der entsprechenden Anzeigen wurden eingestellt oder führten zu einer Verurteilung oder sind noch ausstehend (bitte einzeln nach Datum aufschlüsseln)?

   Antwort:
   Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Maier
Minister